

2441 016

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 393/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hr. med. Hermann K [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED] Avenue,
[REDACTED] N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Graf, Zorn und Dr. Weesner
in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Ohne Erfolg macht der Beschwerdeführer geltend, das Berufungsgericht habe es unterlassen, ein Gutachten zu der Frage einzuholen, ob bei anlagebedingten Leiden seelische Depressionen zu einem latenten Zustand (hier der Zuckerkrankheit) führen könnten. Der Tatrichter hat selbst darüber zu entscheiden, ob die ihm zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verfolgung und einem Leiden erstatteten Gutachten zu seiner Urteilsfindung ausreichen. Zudem bewirkt hier die Zuckerkrankheit nach den weiteren, auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Riesenfeld gestützten Feststellungen des Berufungsgerichts nur eine Erwerbsminderung von höchstens 10 %. Sie könnte daher, selbst wenn sie verfolgungsbedingt wäre, den Anspruch des Klägers auf Kapitalentschädigung und Rente nicht begründen.

- 3 -

Ohne Erfolg wendet sich ferner der Beschwerdeführer dagegen, daß das Berufungsgericht, im Gegensatz zu dem Sachverständigen Dr. Riesenfeld, die Frage verneint hat, ob der Kläger in der Zeit von 1938 an infolge nervlich-seelischer oder körperlicher Schäden nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt war. Das Berufungsgericht hat seine abweichende Meinung sorgfältig begründet. Es hat diese Frage in erster Linie auf Grund der eigenen früheren Angaben des Klägers, der selbst Arzt ist, verneint. Diese tatrichterliche Würdigung läßt keine Sachkunde vermissen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)